

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1894

§ 2. Der Graf von Oldenburg als Landesherr.

Beräußerung, Verpfändung u. s. w. sind wohl die Ursache, daß wir sonst nichts davon erfahren.

4. Vogtei: ¹⁾ an fünf dem Propst zu Wildeshausen gehörenden Gütern, die als Vogteigelder zusammen 30 Schilling und 2 fette Kühe zu je 20 Schilling zu zahlen haben. Außerdem war der Graf der „eddele vogethere“ des Klosters Rastede. Damit hängen folgende nicht unbeträchtliche Gefälle zusammen: Die Mönche von Rastede zahlen jährlich 15 Mark für „kojchat“ und die in die Vogtei der Grafen von Oldenburg gehörenden Güter; jedes Bauernhaus giebt Weihnachten 2 und Fastenabend 1 Huhn; jeder Kötter je 1 zu Fastenabend. Ferner giebt jeder 1 Fuder „goholt“ zu Weihnachten und jeder Klostermeier ein Fuder Roggen.²⁾

Das sind die Einkünfte, die dem Grafen als Grundeigentümer und Grundherrn aus seinem Territorium zufließen. Eine systematische Gesamtaufrechnung dieser Erträge würde bei der Beschaffenheit unserer Quelle ein fruchtloses Bemühen sein, da wir es mit zu viel unzurechenbaren Faktoren zu thun haben würden, um zu einem übersichtlichen Endresultat zu kommen.

§. 2. Der Graf von Oldenburg als Landesherr.

Noch hinderlicher und empfindlicher wird diese mangelhafte Beschaffenheit des Lagerbuches, wenn wir nun daran gehen, uns von dem Inhalt der landesherrlichen Gewalt der Grafen von Oldenburg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen deutlichen Begriff zu machen. Da das Lagerbuch eigentlich nur bezweckt, die tatsächlichen finanziellen Leistungen zu fixieren, erfahren diejenigen Berechtigten, die nicht unmittelbare finanzielle Bedeutung haben oder sich zur Zeit nicht in den Händen der Grafen befinden, eine nur zufällige oder gar keine Berücksichtigung. So werden die gräflichen Lehen als unfruchtbares Kapital prinzipiell nicht genannt. Nur

¹⁾ Über die verschiedenen Arten der Vogtei und ihren Zusammenhang mit der Grundherrschaft vergl. Lamprecht a. a. O. I, 2 S. 1062 ff.

²⁾ Wie peinlich den Mönchen diese Abgaben waren, zeigt die Erzählung im Chron. Rast. bei dem Tode des Grafen Christian.



einige Kirchenlehen werden in der zweiten Redaktion aufgezählt.¹⁾ Andere Gerechtsame, von denen urkundlich bezeugt ist, daß sie im Besitz der Grafen waren, sind im Lagerbuch übergegangen, weil eine besondere Erwähnung derselben hier überflüssig schien. Von der gräflichen Gerichtsbarkeit ist z. B., abgesehen von Land Währden, nur an zwei Stellen die Rede. Es bleibt uns zunächst nichts übrig, als die vorhandenen Spuren und Angaben von Gerechtsamen und Gefällen öffentlich-rechtlicher Natur zu sammeln und die Lücken so weit wie möglich aus den vorhandenen Urkunden zu ergänzen.

I. Die Zehnten.

Die Zehnten stehen den grundherrlichen Gefällen am nächsten. Ihrem Ursprung nach meist öffentlich-rechtlicher Natur, mußten sie in der Praxis durch Verpfändung, Verkauf u. s. w. vielfach privatrechtlichen Charakter annehmen und besonders da, wo sie an einzelnen grundzinspflichtigen Höfen hafteten, konnte leicht Verschmelzung mit dem Grundzins eintreten. Das Lagerbuch scheidet aber in den meisten Fällen ausdrücklich zwischen beiden.²⁾ Zu unserer Zeit erhob die Herrschaft den großen Zehnten von 8 einzelnen Gütern und in 11 Ortschaften: Oldenburg, Ohmstede, Bornhorst, Donnerschwee, Sandhatten, Kirchhatten, Kostrup, Helle, Slorebutt, Hullen und Koldewarf. Von dem Zehnten in Bardenfleth gehörte der Herrschaft nur ein Drittel, von dem in Kirchhammelwarden nur die Hälfte. Lehrreich hinsichtlich der Natur des Zehnten ist eine Rechtsentscheidung, die Dietrich und Nikolaus als gewählte Schiedsrichter in einer Streitigkeit zwischen der Hüntorfer Bauerschaft und dem Paulskloster zu Bremen über die Ausdehnung des Zehnten auf wüstes Land, das erst in Kultur genommen wurde, fällten: „so en kunnen wy uns rechte richters nicht beleren, men dar de teget ploch vor geit, so dat sich bred un mehret, dar schal de tegede

¹⁾ S. 48: ff.

²⁾ z. B. S. 444: „Item Kolen hus den tegeden to voren und de berden garven na.“ In Hulstede (ebenda S. 452) hatte die Herrschaft den Zehnten an 4 hörigen Gütern. Diese werden zuerst mit ihren Grundzinsen angeführt und dann später noch einmal als zehntpflichtig zusammengestellt.

mit recht folgen, idt en were, dat dar sodane bewysinge upp were, der se den rechten geneten mochten.“¹⁾ —

Mit dem großen Zehnten, der vom Getreidebau, in Gatten auch vom Flachsbau erhoben wurde, war meist der kleine oder Schmalzehnte (aftegede) verbunden. Dieser betraf das Klein- und Jungvieh (Blutzehnte). Aus den speziellen Bestimmungen des Lagerbuches über den kleinen Zehnten geht hervor, daß sich einerseits die Fixierung desselben auf eine bestimmte Abgabe und andererseits die Umwandlung der Naturalleistung in eine Geldabgabe angebahnt hatte.²⁾ Beides war im Interesse der Zehntpflichtigen und zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten notwendig.³⁾ Beides trug dazu bei, daß der Schmalzehnte seinen ursprünglichen Charakter als Abgabe des Zehnteils allmählich verlor.

Das Zehntrecht wurde ganz besonders viel verliehen, verkauft und verschenkt. Daher mag es kommen, daß das Lagerbuch so wenig der Herrschaft zehntpflichtige Güter und Ortschaften nennt. Übrigens scheint sein Verfasser in dieser Beziehung überhaupt keine vollständige Aufzählung angestrebt zu haben.⁴⁾

II. Opfergelt.

Das Lagerbuch hat unter den Überschriften: „Dat offergelt in den kerspel Tuschenan“, „dat offergelt to Westerstede“ und

¹⁾ Urf. vom 13. Juli 1439, gedruckt bei Pratzje, Bremen und Berden IV, 93.

²⁾ So betrug der Schmalzehnte in Ohmstede 3 Hühner von jedem Hause, in Bornhorst 2, „und en jewell gist ene gos we se heft.“ In Donnerschwee gaben die Zehntpflichtigen je 1 Huhn und 1 Gans (S. 435.) — Die Ablösung in Geld zeigt sich am deutlichsten in den Bestimmungen über Gatten: „und we dat teynde nicht en heft van levendigen qweke so vorfcreven steit, de mach losen en imme mit 2 swaren, enen volen mit 2 swaren, und dat salff mit 1 swaren, en varken mit 1 lub'. und en lam mit 1 lub'.“ (S. 438).

³⁾ Vergl. Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. S. 615 ff.

⁴⁾ Es wäre nicht recht verständlich, weshalb z. B. von dem Meierhof in Tungen ausdrücklich bemerkt wird: „und he is teget vrig,“ wenn man nicht annehmen wollte, daß die andern hier genannten Güter zehntpflichtig waren, obgleich das Lagerbuch es nicht erwähnt.

„dat offergelt up der Borde“ drei Abschnitte, die von dieser Abgabe handeln. Das Opfergeld hat seinen Ursprung in der Beitragspflicht der Kirchspieleingesessenen zum Unterhalt des baulichen Zustandes ihrer Kirche.¹⁾ Es hängt bei den unter den ersten beiden Abschnitten genannten Zinspflichtigen mit deren Gütern zusammen, während es bei den unter den letzten Abschnitt „up der Borde“ begriffenen „vrigen“ und „clopen lude“²⁾ den Charakter einer Kopfsteuer hat.³⁾ Der Gesamtbetrag des offergeldes in Zwischenahn und Westerstede ist 14 Mark, 1 Gulden und 3 Magerschweine. Die Zahl der Abgabepflichtigen, die in den umliegenden Dörfern angesessen sind, beträgt in Zwischenahn 13, in Westerstede 17.

III. Geleit.

In dem Geleitsrecht tritt uns die Landeshoheit des Grafen den Eingeseffenen gegenüber zuerst deutlich entgegen. In dem Stadtprivileg von 1345 wird es als Recht und Pflicht der Grafen betont, „alle straten und alle weghe, de de kopman wanderen magh to der stath to Oldenborgh, de um nutte und regth syn to watere und to lande“ zu beschirmen. Im Lagerbuche ist von dem Geleitsrechte des Grafen aber nur an wenigen Stellen die Rede. Wertvoll sind diese Angaben für uns als Grenzbestimmungen. Wo das landesherrliche Geleit auf einer Straße umkehrt, hört die Landeshoheit des Grafen auf. Als solcher Punkt ist an der friesischen Grenze die Brücke von Detern bezeichnet. Die Grenze gegen Wildeshausen resp. Münster lief an der Ostseite des Beverbruches

¹⁾ S. 471: „Item an dem offer to Wivelstede in dem hilgen blocke heft de herscup den derdendel, und an dem dat dar den na is heft de ferkhere den derdendel, und de andern twe del beholden de hilghemans tom buwe.“ Vergl. ferner: H. Hofmann, Reformationsgeschichte der Stadt Pirna S. 254. Hier wurde Opfergeld „von jedem Menschen so 10 oder 11 Jahre alt und darüber“ im Betrage von 4 Pfennig im Jahr bezahlt.!

²⁾ clopen lude = freie aber hofhörige Leute. Mnd. Wörterb. II. S. 488.

³⁾ S. 456: „Dar gist en jewelt vrige 1 schill. to offergelde, wo he nene gude hebbe dar he rente vor gheve der herscup un al de clopen lude malk 1 schilling. (A: 12 penninge = 3 Grote = 1 Schill.).“

entlang über die „Rutenouwe der lantwere“ bis zur „Bagenouwe vor Wildeshufen bi der siid der Hunte.“¹⁾

IV. Die Münze.

Daß die Grafen von Oldenburg die Münze hatten, wissen wir aus dem Stadtprivileg. Aus dem oben erwähnten Beschwerdeschreiben der Stadt Oldenburg gegen Konrad II. (c. 1370) erfahren wir, daß sie dies Recht zeitweise mißbräuchlich handhabten: „des latet ze ander gelt slan den ere elderen deden, dar wy unde unze borgere butene nerghen mede bereden en kunnen, des wy groden schaden hebbet.“

V. Gerichtsbarkeit.

Der Besitz der Gerichtsbarkeit ist das erste Kriterium für die Territorialhoheit. Um so auffälliger ist, daß das Lagerbuch fast gar nicht davon redet. Im Ammerlande wird nur in Apen²⁾ und Friesisch-Bokel³⁾ gräfliches Gericht erwähnt. Es ist aber urkundlich bezeugt, daß Graf Moriz noch 1418 das Gericht zu Zwischenahn hatte.⁴⁾ Auch in der Stadt Oldenburg hatte der Graf die Gerichtshoheit. Die Bürger hatten ihren Gerichtsstand vor dem zweimal wöchentlich stattfindenden gräflichen Vogteigericht, wie uns das Stadtprivileg bekundet. Ein urkundliches Zeugnis thut dar, daß die Grafen ihre Gerichtsbarkeit in Oldenburg auch jetzt noch ausübten und giebt zugleich zu den Worten des Stadtrechts von 1345 eine Art Kommentar: „wente alle pinlike klage und broke, dar van gebort sîc to richten vor unsem gerichte und unsem

¹⁾ Die genannten Orts-(Fluß?)namen sind nicht mehr zu identifizieren, die Rutenouwe scheint eine Grenzbefestigung gewesen zu sein. Daher wird sie auch „lantwere“ genannt. Vergl. auch Ficker, die münsterschen Chroniken S. 129. „He (Bischof Ludwig II. von Münster) hadde och orloge myt dem greven van Oldenborch und buwede do de Rutenouwe und vorsturedede dem greven syn slot geheyten Wardenborch (c. 1340).“

²⁾ S. 449 „dat ganse richte to Apen hort ganz der herscup.“

³⁾ Ebenda „und so heft de herscup dat gerichte dar“ (fehlt in A.)

⁴⁾ Duden, Lehnregister S. 106, Anm. 1. Friedländer, Ostfries. UB. I. Nr. 189.



vogeden, na lude des privilegii van unsen (olderen) und uns gegeben der stadt Oldenborch. Hircumme kann me unsen radt to Oldenborch mit rechte darmede nene vorflucht to bringen, na dem dat se sich alle tidt vor uns alse vor erem rechten heren to eren unde to rechte gebaden hebben, so se noch doen und dat gebodt to uns gefamen sint und wy ere und recht vor se gebaden hebben, des wy noch mechtig sint“¹⁾ u. s. w. Die volle Gerichtshoheit treffen wir nach dem Lagerbuch nur im Lande Wührden an.²⁾ Außerdem besaß sie der Graf in den 1436 eroberten friesischen Dörfern, aber mit der Verpflichtung, über Schuld und Unschuld nach friesischem Rechte zu entscheiden.³⁾ Als Ausfluß der landesherrlichen Gerichtshoheit ist wohl auch zu betrachten, wenn eine Windmühle, die einen Mann erschlagen hat, dem Grafen verfällt.⁴⁾ Es ist das vom Rechtsstandpunkt aus etwas Ähnliches, als wenn der Graf z. B. an der Buße für einen Totschlag einen bestimmten gesetzmäßigen Anteil hat.

VI. Steuern.

1. Direkte.

Rein persönliche direkte Abgaben, in denen das Untertanenverhältnis der Landeingesessenen zu dem Grafen als ihrem Landesherrn klar zum Ausdruck kommt, finden wir im Lagerbuch nicht. Die von den Töpfern in Bornhorst zu leistende Abgabe ist wohl keine Gewerbesteuer, sondern grundherrlichen Ursprungs.⁵⁾

¹⁾ Graf Dietrich entscheidet auf Grund einer eingeholten Rechtsbelehrung Differenzen zwischen Rat und Bürgerschaft zu Oldenburg (zwischen 1433—1440; nach der oldenb. Handschrift des bremischen Rechts 1568, auf der öffentl. Bibliothek 24 754. Ich habe eine Abschrift der Stelle von Leverkus benützt.)

²⁾ S. darüber das Nähere bei Sello, Beiträge zur Gesch. des Landes Wührden S. 22 ff.

³⁾ Vergl. oben S. 57 Anm. 1.

⁴⁾ Urk. im Kirchenbuch zu Zwischenahn vom 6. September 1437. Graf Dietrich verkauft den Heiligenleuten zu Zwischenahn für 24 Mark eine Windmühle daselbst, „de uns myd rechte vorvallen was, alse van enes mannes wegene, den de sulve moele doet sloch.“

⁵⁾ S. oben S. 83 Anm. 1.

Knechts- und Schutzgeld: Aus den Urkunden über die Unterwerfung der friesischen Dörfer erfahren wir, daß die Dorfeingesessenen hier ein Knechtsgeld und eine Grundsteuer jährlich an ihren Herrn, den Grafen von Oldenburg, zu entrichten hatten, und daß die in diesen Dörfern wohnhaften Witwen ein Schutzgeld zahlen mußten, „davor dat me zee vordedinget.“¹⁾ Das Recht des „vordedingens“ hatte der Graf gegenüber den Freien auch im Kirchspiel Dötlingen, an der Grenze nach Wildeshausen. Von einer damit verbundenen Abgabe wird aber nichts bemerkt.²⁾

Bede: Die nach 1436 von Dietrich und Nikolaus durchgeführte allgemeine Landschätzung war ebenfalls in der landesherrlichen Stellung des Grafen begründet. Es war eine außerordentliche, von den Landeingesessenen bewilligte Maßnahme. Ebenso steht es mit der 1447 von den Söhnen Dietrichs behufs Bezahlung ihrer Schulden von den Meiern und Hinterlassen der Ritterschaft erhobenen Landbede. Die Grafen mußten damals die urkundliche Erklärung abgeben, „datt dat nich scheen is van rechte edder van wonheit“.³⁾

2. Indirekte Steuern (Zölle).

Das Lagerbuch führt fünf Zollstätten an: in Oldenburg, Donner-
schwee, Apen, Godensholt und Huntebrück; bei dem letzten Ort
fehlen aber nähere Bestimmungen,⁴⁾ während über die andern, be-
sonders über die Zollstätten in Oldenburg und Apen, spezielle Tarif-

¹⁾ Das Knechtsgeld betrug für Einwohner von Dankstede und Wisede je 1 Arnoldsgulden, für die der andern Dörfer je 8 Grote. Die Grundsteuer bestand in der Lieferung von 1 Tonne Hafer und 1 Tonne Roggen von einem Pflug Landes, von einem halben die Hälfte. Wisede und Dankstede waren hiervon befreit, in Egel betrug die Abgabe nur 1 Tonne Hafer. Wahrscheinlich fiel die Tonne Roggen dem Häuptling zu.

²⁾ S. 439. „In deme kerpel to Dötlinge in allen dorpen vordedinget de herseup de vrigen sunder to Barle und to Brettorpe.“ Diese Dörfer waren, wie aus den Angaben von A hervorgeht: Rittum, Grveshausen, Brofesshus, Strunfrode, Nerstede, Hokenberg, Nschenstede und Penningstede.

³⁾ Urk. vom J. 1447 gedruckt bei Halem I. S. 488 ff.

⁴⁾ S. 460/61: „Item in dem veer tor Huntebrugge heft de herseup — den tollen.“



angaben vorliegen.¹⁾ Da uns diese Zollrollen in die Handels- und Verkehrsverhältnisse der Grafschaft Oldenburg Einblick verstatten, lohnt es sich, näher darauf einzugehen.

a. Der Zoll zu Oldenburg.

Ausfuhrzoll. Ein Ausfuhrzoll bestand für alle Kaufwaren. Hier galten folgende Sätze: ein Pferd 3 sware, ein Stück Hornvieh 3 sware, ein Schwein 1 sware, ein Schaf 1 lubeschen (se. penning), eine Tonne Salz 3 sware, eine Tonne Bremer Bier²⁾ 1 sware, eine Tonne „innebruwens beers“ 1 lubeschen, eine Tonne Butter 3 sware, eine Tonne Heringe 3 sware. Die anderen Waren wurden das „punt swars“ (= 300, 308, 310 *Ű*) mit 3 sware verzollt. Roggen und Malz trug einen Ausfuhrzoll von 3 sware für das „molt“ (= 12 Scheffel). Die Kornausfuhr war dagegen von besonderer Erlaubnis der Herren abhängig. Sogar die Ausfuhr von Betten, Kissen u. s. w. war mit hohem Zoll belastet (4 Schilling!). Doch konnte der Zollbeamte hier im einzelnen Fall Nachsicht walten lassen.³⁾

Einfuhrzoll. Die Einfuhr von allen Waren war zollfrei, mit Ausnahme von Salz: jedes mit Salz beladene Schiff mußte eine Tonne Salz abgeben. Als Durchfuhrzoll wurde erhoben: von jedem Schiff 8 Grote, von jedem Wagen mit Kaufmannsgütern 8 sware, wenn er unbedeckt (unbeslagen), 10 sware, wenn er halb bedeckt, und 4 Grote, wenn er ganz bedeckt war.

Als die Ursache der schweren Belastung der Ausfuhr sind wohl in erster Linie militärische Rücksichten, die Sorge für ausreichende Verproviantierung der Stadt in Kriegsfällen und dergl. anzusehen; sodann spricht sich in diesem Zollltarife, der die Einfuhr

¹⁾ S. 472, 473, 435, 445, 460. Die Zollrolle von Oldenburg fehlt in A, die von Apen ist nicht so ausführlich wie in B.

²⁾ Im J. 1355 hatten die Grafen von Oldenburg den Handel mit Bremer Bier und überhaupt mit fremden Getränken im ganzen Lande außer in Stedingen verboten. Nur der Rat zu Oldenburg erhielt auf 6 Jahre das Recht, fremde Biere und Weine in seinem Ratskeller zu halten. (Urk. im Stadtarchiv zu Oldenburg). Das Verbot mußte aber bald wieder aufgehoben werden. Vergl. Brem. UB. III. Nr. 76.

³⁾ „doch so mach de tolner dar wol gnade an don.“

nahezu ganz freiläßt, die wirtschaftliche Abhängigkeit Oldenburgs von dem fremden Import aus.

b. Der Zoll von Apen.

Während der Zoll in Oldenburg in erster Linie auf den Verkehr mit Bremen Rücksicht zu nehmen hatte, betraf der Zoll in Apen den Handelsverkehr mit den Friesen, mit dem westlichen Ammerlande auf dem Aper Tief. Hier wurde denn auch die Ein- und Ausfuhr gleichmäßiger behandelt. Von dem Salz, das eingeführt wurde, mußte zu jedem Pfennig Zoll ein Scheffel Salz abgegeben werden. Wurden 2 Tonnen Butter auf einmal eingeführt, so mußte eine davon aufgeschlagen werden, sonst waren Butter und Käse zollfrei. Für alle anderen Güter galt als Zollsatz sowohl bei Ein- wie bei Ausfuhr 3 sware für 300 *℥*. Nur Roggen und Weizen trugen 3 sware auf 12 Scheffel. Für die Tonne Bier betrug der Ausfuhrzoll 1 sware.

Das Aper Tief vermittelte auch den Holzhandel zwischen dem holzreichen Ammerlande und den holzärmeren friesischen Marschen. Der Frieße mußte für jedes Floß Holz, das baumlang war, 2 Grote Zoll entrichten, für größere nach Verhältnis mehr.¹⁾

Außerdem wurde auch hier ein Durchfuhrzoll erhoben. Jedes Schiff mußte zur ersten Reise einen Gulden und für jede weitere Reise 8 Grote geben. Ferner aber wurde jedes dritte Jahr („dat botterjar het“) von jedem Schiff 1 Gulden erhoben. — Der Ammermann entrichtete jährlich einen Wagenzoll von 1 Pfennig für jeden Wagen.

c. Der Zoll in Godensholt.

Eine zweite Verkehrsstraße von Friesland nach dem Ammerlande war das Godensholter Tief, das mit der Barßeler Ems zusammenfließt und bald darauf, sich mit dem Aper Tief vereinigend, die Sümme, einen rechten Nebenfluß der Leda, bildet. Während das Aper Tief den Verkehr mit dem nordwestlichen Ammerlande

¹⁾ Von Interesse ist auch die Bestimmung „Item voret en Brese en olt hus dar ut, dat mot he besundergen vortollen.“ (S. 473.)



vermittelte, führt das Godensholter Tief in die Gegend südlich vom Zwischenahner Meer. Der Handel auf dieser Straße scheint sich aber lediglich auf Holz beschränkt zu haben. Wenigstens wird nur hierfür ein Zoll (5 Pfennige für das Floß) genannt. Ein Durchfuhrzoll findet sich allerdings auch hier und zwar in derselben Höhe wie bei Alpen.

d. In Donnerschwee wurde von jeder Holzladung 5 Pfennige und von jeder Töpferladung 1 Pfennig Zoll erhoben.

Bremen genoß, wie wir aus dem Vertrage von 1408 wissen, in der Grafschaft Oldenburg völlige Zollfreiheit. Nach der mehrfach erwähnten Beschwerdeschrift gegen Konrad II. scheinen auch Wildeshausen und Friesoythe dies Vorrecht gehabt zu haben: es wird hier darüber Klage geführt, daß Graf Konrad gegen allen Brauch und Gewohnheit von den Kaufleuten dieser drei Städte Zoll erhoben und dadurch Repressalien seitens der Geschädigten gegen die oldenburgischen Händler hervorgerufen habe. Graf Konrad verletzte auch sonst die durch alten Brauch zu Recht gewordenen Zustände in Handel und Wandel, indem er die Zollsätze erhöhte und neue Zollstätten, so zu Westerburg, einzurichten suchte. Eine noch gewaltzamere und widerrechtlichere Maßnahme war: „dat unze heren twen kopmanen ofte dren dat land vorkosten unde andere koplude dar en buten bliven mosten, dar man nynen tolneu van nemen en wolde. Of ne mogen myne vromede koplude myd schepen uppe de Hunte komen, zee ne werden geenget van unzen heren.“ Das wurde mit Recht zugleich als grobe Verletzung der herrschaftlichen Geleits- und Schutzpflicht empfunden. Aus den Zeiten Dietrichs verlautet von derartigen Ausschreitungen nichts.

Zu den indirekten Steuern sind auch die Markt- oder Stättegelder zu rechnen. In Oldenburg erhob die Herrschaft an den beiden Hauptmärkten am St. Veits- und St. Margaretentage von den Krämern und Gewandschneidern¹⁾ eine Standortsgeld. Das Standgeld in Wildeshausen hatte Graf Dietrich käuflich von einem

¹⁾ In dem oben erwähnten Privileg für die Gewandschneider v. J. 1451 wurde das Recht des „want sunden“ auf die Angehörigen der Zunft eingeschränkt. Nur an Markttagen war dieses Gewerbe für jeden frei.

Ministerialen, Hermann von Apen, erworben, wahrscheinlich erst gegen Ende seiner Regierung.¹⁾

C. Die Graffschaft Delmenhorst.

Der die zweite Redaktion des Lagerbuches enthaltende Cod. B. hat auf Seite 61—67 (Chrentraut S. 477—87)²⁾ einen Nachtrag über die Güter und Einkünfte resp. Gerechtfame der Herrschaft Delmenhorst. Obwohl dieser, erst zwischen den Jahren 1447 und 1482 verfaßt³⁾ Abschnitt, wie es scheint, in flüchtiger Eile entworfen⁴⁾ und dem Inhalte nach ziemlich dürftig ist, lohnt es sich doch, auf die darin enthaltenen Angaben einzugehen, weil er interessante Einzelheiten bietet und die Möglichkeit gewährt, das von den oldenburgischen Verhältnissen gewonnene Bild zu ergänzen. Auf erschöpfende systematische Statistik ist hier von vornherein verzichtet. Auch eine durchgreifende Scheidung der Einkünfte nach ihrem besonderen Ursprung und Charakter zu versuchen, wäre bei der Beschaffenheit dieses Teiles des Lagerbuches aussichtslos.

I. Gefälle grundherrlicher Art.

Auch bei der Herrschaft Delmenhorst bilden die grundherrlichen Gefälle den größten Bestandteil aller Einkünfte überhaupt. Im einzelnen liegen die Verhältnisse hier aber anders als in der Grafschaft Oldenburg. Der herrschaftliche Grundbesitz in Delmenhorst ist zwar keineswegs unbedeutend, die aus ihm fließenden Erträge müssen aber verhältnismäßig gering gewesen sein: bei einem großen

¹⁾ S. 477. In A fehlt die Stelle.

²⁾ Der Druck leidet an einer Anzahl von Druck- und Lesefehlern.

³⁾ Vergl. Unden, Zur Kritik u. s. w. S. 44 ff. Zu einer genaueren Bestimmung der Abfassungszeit bietet der Inhalt des Abschnitts über Delmenhorst keine Handhabe.

⁴⁾ Die Flüchtigkeit äußert sich besonders in dem häufigen Fehlen der Verbindungswörter, Artikel u. s. w., z. B. „To Honnover Johan wurt Hinrick Schinge herscup“ statt: To Honnover Johan ene wurt, Hinrick Schinges gud hort der herscup u. a., und verursacht dem Verständnis manche Schwierigkeiten. Zuweilen scheint die Angabe der Art des Grundzinses einfach vergessen zu sein, z. B. S. 486: „Item 9 gude de Wiesdage gheven.“